

zum

**Referentenentwurf einer Verordnung zur Änderung der
Grenzüberschreitenden-Erneuerbare-Energien-
Verordnung (GEEV) und weiterer Verordnungen zur
Förderung der erneuerbaren Energien (Stand: 09.05.2017)**

22.05.2017

Zusammenfassung

VIK begrüßt, dass die vorgesehene gegenseitige Öffnung der EE-Fördersysteme nun auch auf Windenergieanlagen an Land ausgedehnt wird. Die gemeinsamen Pilotausschreibungen mit Dänemark Ende 2016 haben gezeigt, dass grenzüberschreitende Ausschreibungen die Effizienz der EE-Förderung in Europa erhöhen. Der höchste Gebotswert, der einen Zuschlag erhalten hat, betrug 5,38 ct/kWh. Auch die aktuellen Ausschreibungsergebnisse im April 2017 bei Windenergieanlagen im Meer zeigen, dass erhebliches Kostensenkungspotenzial bei den Förderungen besteht, das durch möglichst umfassende Nutzung des Instruments der Ausschreibungen und ein geeignetes Ausschreibungsdesign gehoben werden kann. Darüber hinaus fügt sich die Änderung in den Vorschlag der EU-Kommission für einen Entwurf einer Richtlinie zur Förderung der Nutzung von Energien aus erneuerbaren Quellen im Winterpaket ein. Deshalb ist es folgerichtig, die gegenseitigen Öffnungen der nationalen EE-Fördersysteme konsequent weiter voranzutreiben.

VIK möchte an dieser Stelle – wie auch schon im Rahmen der Konsultation der GEEV vom 12. Mai 2016 bereits geschehen – noch einmal darauf hinweisen, dass Verbesserungsbedarf bezüglich konkreter Regelungen besteht. Bei grenzüberschreitenden Ausschreibungen ist es nach wie vor wichtig, dass die durch die deutschen Verbraucher über das EEG finanzierten EE-Strommengen ungeachtet des Standortes der Anlagen auf alle deutschen Ausbauziele angerechnet werden. Zudem muss eine verursachungsgerechte Verteilung der indirekten EEG-Kosten zwischen den beteiligten Staaten sichergestellt sein. Schließlich sollte das Prinzip des physikalischen Imports konkretisiert werden.

Öffnung nach dem Prinzip der Gegenseitigkeit begrüßenswert

VIK begrüßt grundsätzlich die vorgesehene Öffnung der Ausschreibungssysteme für Strom aus EE-Anlagen, die im Ausland installiert sind. Damit wird die Grundlage dafür gelegt, dass die einzelnen nationalen Fördersysteme stärker koordiniert werden. Dies trägt dazu bei, dass der Ausbau erneuerbarer Energien an den effizienten Standorten in Europa erfolgen kann. So kann beispielsweise das deutsche EEG den Ausbau von PV- oder Onshoreanlagen an sonnenreicheren bzw. windreicheren und damit ertragsstärkeren Standorten fördern. Dadurch wird es möglich, aus gesamtwirtschaftlicher Sicht mit dem gleichen finanziellen Aufwand einen höheren Ertrag an Strom aus erneuerbaren Energien zu generieren und somit eine klare Effizienzsteigerung zu erreichen. Letztlich können damit die politisch gesetzten EE-Ausbauziele zu geringeren Kosten erreicht werden.

Die konkrete Ausgestaltung der Öffnung der Fördersysteme muss dabei so erfolgen, dass es nicht zu Marktverzerrungen durch inkompatible Regelungen der nationalen Fördersysteme kommt. Außerdem muss das Verursacherprinzip beachtet werden, um zu verhindern, dass dem einer bestimmten Gruppe von Akteuren in einem Mitgliedsstaat zufließenden direkten Nutzen der Öffnung der Fördersysteme auch eine sachgerechte Kostenzuordnung gegenübersteht. Vor diesem Hintergrund ist das im Referentenentwurf postulierte Prinzip der Gegenseitigkeit unverzichtbar.

Anrechnung aller durch das EEG geförderten EE-Mengen auf die deutschen Ausbauziele und –korridore sicherstellen

Als direkte Konsequenz dieses grundsätzlichen Prinzips muss sichergestellt sein, dass der erfolgte EE-Ausbau tatsächlich demjenigen Land zugerechnet wird, über dessen Fördersystem der jeweilige Ausbau finanziert wird. Dies muss unabhängig davon gelten, an welchen Standorten der Ausbau erfolgt. D.h. konkret, die Stromerzeugung aus allen über die deutsche EEG-Umlage finanzierten Anlagen muss auf das deutsche Ausbauziel angerechnet werden. Dies umfasst auch Anlagen, die im Ausland gelegen sind, sofern sie über das deutsche EEG gefördert werden. In diesem Zusammenhang möchte der VIK darauf hinweisen, dass mit dem Reformvorschlag KOM (2016) 767 für eine Neufassung der Erneuerbaren Energien-Richtlinie ein verbindliches EU-weites Ziel in Höhe von mindestens eines 27%-Anteils erneuerbarer Energien am Endenergieverbrauch festgelegt werden soll. Dies würde dazu führen, dass § 43 Abs. 4 GEEV mit Inkrafttreten der neuen Richtlinie ins Leere läuft. Es könnte der Fall eintreten, dass die deutschen Letztverbraucher über die von ihnen gezahlte EEG-Umlage EE-Anlagen im Ausland finanzieren (was effizient sein kann), aber ihnen der Nutzen daraus, nämlich den Beitrag zur Erreichung der nationalen Ausbauziele, nicht zufließt, weil der aus Deutschland finanzierte Ausbau im Ausland keine entsprechende Verringerung des Ausbaus in Deutschland zur Folge hat. Als Konsequenz würden über die EEG-Umlage mehr EE-Strommengen gefördert als es die deutschen Ausbaukorridore vorsehen. Darüber hinaus muss mit der Neufassung der GEEV sichergestellt werden, dass bezuschlagte Gebotsmengen, die bei grenzüberschreitenden Ausschreibungen auf Windenergieanlagen an Land entfallen vom Ausbaupfad nach § 4 Nr. 1b) EEG abgezogen werden. Sollten beispielsweise bei grenzüberschreitenden Ausschreibungen die gesamten 300 MW auf Windenergieanlagen an Land entfallen, würde dies den Ausbaupfad von 2900 MW auf 2600 MW reduzieren.

Berücksichtigung indirekter Folgekosten erforderlich

Der Ausbau der Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien stellt die Stromversorgungssysteme aufgrund der Eigenschaften der EE-Erzeugung (Volatilität, Dezentralität) vor erhebliche Herausforderungen, denen mit großem Aufwand begegnet werden muss. Die dafür aufzuwendenden Kosten werden derzeit nicht vollständig in der EEG-Umlage erfasst. Dies betrifft bspw. Maßnahmen im Bereich des Netzausbaus, die durch den Ausbau der erneuerbaren Energien verursacht werden, ebenso wie Maßnahmen im Bereich des Netzbetriebs und der Erhaltung der Systemsicherheit (z.B. EEG-Einspeisemanagement, Redispatch). Diese Kosten werden heute über die Netzentgelte an die Verbraucher weitergewälzt. Der Mechanismus der Netzentgeltermittlung ist allerdings ein rein nationaler. Das hat zur Folge, dass allein deutsche Verbraucher indirekte EEG-Kosten tragen müssen für den Ausbau von EE-Anlagen im Inland, deren Förderung von Bürgern anderer EU-Mitgliedstaaten getragen wird und der auf die Zielerreichung dieser anderen Staaten angerechnet wird. Dies entspricht nicht dem Prinzip der Verursachungsgerechtigkeit. Daher sollte mindestens eine Monitoringvorschrift geschaffen werden, die diese indirekten Kosten transparent macht. Ziel muss es letztlich sein, diese indirekten Kosten, die durch vom Ausland finanzierten und diesem im Hinblick auf die Ziele zugute kommenden EE-Ausbau induziert werden, durch die Verbraucher im jeweiligen ausländischen EU-Mitgliedstaat zu finanzieren. Aufgrund des Prinzips der Gegenseitigkeit muss dann konsequenterweise auch sichergestellt sein, dass deutsche Letztverbraucher neben den Förderkosten auch die indirekten Kosten desjenigen EE-Ausbaus tragen, der im Ausland durch das deutsche EEG finanziert wird.

Konkretisierung des Prinzips des physikalischen Imports

§ 1 Abs. 3 Nr. 3 GEEV sieht vor, dass der Strom aus im Ausland befindlichen EE- Anlagen nur dann durch das deutsche EEG gefördert werden darf, wenn er physikalisch importiert wird oder einen vergleichbaren Effekt auf den deutschen Strommarkt hat. Diese Voraussetzung erscheint in einem System, das auf eine Europäisierung des EE-Ausbaus setzt, um die günstigsten Standorte nutzen zu können, systemfremd. Unter Klima- und Effizienzgesichtspunkten kommt es nur darauf an, dass die Ausbauziele möglichst kostengünstig erreicht werden. Dafür ist lediglich eine bilanzielle Betrachtung erforderlich. Ein physikalischer Stromtransport aus dem Ausland nach Deutschland ist nicht erforderlich, die Klimawirkungen sind unabhängig vom Standort der EE-Erzeugung. Durch eine bilanzielle Betrachtung können vielmehr Kosten für Netzausbau eingespart werden. Daher sollte die in § 1 Abs. 3 Nr. 3 GEEV enthaltene Voraussetzung gestrichen werden.

Der VIK ist seit 70 Jahren die Interessenvertretung industrieller und gewerblicher Energienutzer in Deutschland. Er ist ein branchenübergreifender Wirtschaftsverband mit Mitgliedsunternehmen aus den unterschiedlichsten Branchen, wie etwa Aluminium, Chemie, Glas, Papier, Stahl oder Zement. Der VIK berät seine Mitglieder in allen Energie- und energierelevanten Umweltfragen. Im Verband haben sich 80 Prozent des industriellen Energieeinsatzes und rund 90 Prozent der versorgerunabhängigen Stromerzeugung in Deutschland zusammengeschlossen.